

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Orts.  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Besitzersdruckerei  
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 68.

Freitag, 22. März 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Überstündlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Kurgäste-Häusern sowie am Schalter der Kaiserlichen Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Ausgenommen ist die Riesaer Ausgabe bis Mittag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herrn Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium beabsichtigt, auch in diesem Jahre Pferde sächsischer Züchtung als Remonten anzukaufen zu lassen.

Remontemärkte finden statt:

in Lommatzsch auf dem Schützenhausplatz am 10. April bis 38.

Vorm. 9 Uhr.

### Ankaufs-Bedingungen:

- Die Verkäufer haben durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachzuweisen:
  - dass die von ihnen vorgeführten Pferde in Sachsen geboren sind — Deck- resp. Füllenscheine sind, soweit vorhanden, mitzubringen —;
  - dass der Vorsteller seit mindestens 2 Jahren Besitzer des betreffenden Pferdes ist.
- Die Pferde sollen 3—6 Jahre alt sein. Das Mindestmaß der anzulaufenden Pferde muss — mit Stockmaß gemessen — für 3-jährige 1 Meter 46 Centimeter, für volljährige 1 Meter 52 Centimeter betragen; das Höchstmaß soll für 3-jährige 1,57 und für volljährige 1,68 nicht übersteigen.
- Schimmel, sowie Hengste und tragende Stuten werden nicht angenommen.
- Die Verkäufer sind verpflichtet, für alle Gewährscheiter nach Maßgabe der §§ 899—929 des Bürgerl. Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen (Gelehr.- und Verordnungs-Blatt v. J. 1863, Seite 109 fsgd.), sowie gegen die Untugend des Koppens oder Kölens auf die Dauer von 14 Tagen Garantie zu leisten.
- Die als geeignet befundenen Pferde werden dem Verkäufer sofort abgenommen und zur Stelle bezahlt.
- Zu jedem Pferde sind Seiten des Verkäufers ohne Vergütung mit zu liefern:
  - 1 neue rindslederne haltbare Trense,
  - 1 neue Gurt- oder Strickhalster und
  - 2 hanfene Stränge.

Dresden, den 16. März 1895.

Kriegsministerium.

## Bekanntmachung,

### die Abhaltung von Theatervorstellungen betreffend.

Wie zur Kenntnis der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft gelommen ist, sind verschiedene Gemeindevorstände im hiesigen Verwaltungsbezirk bisher der irriegen Meinung gewesen, dass sie die Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in dem Gasthofe ihres Ortes ohne Weiteres genehmigen können und ist auch in der That neuerdings an mehreren Orten die Abhaltung dergleicher Vorstellungen von den betreffenden Gemeindevorständen gestattet worden.

Die Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich daher veranlasst, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass nach der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Sicherung der Schauspielhäuser gegen Feuergefahr betreffend, vom 28. Dezember 1882

vor Abhaltung theatralischer Vorstellungen jedesmal erst die Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft und zwar möglichst zeitig hier einzuhören ist, da vor Erteilung derselben von hier aus in der Regel erst noch Erörterungen darüber anzustellen sind, ob und bezüglich unter welchen Bedingungen die Vorstellungen mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit namentlich bei Feuergefahr gesattet werden können.

Großenhain, am 20. März 1895.

### Die Königliche Amtshauptmannschaft.

879. E.

v. Willust.

Mit.

Auf Anordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden wird nachstehende

## Generalverordnung

### an sämtliche Polizeibrigaden und die Herren Bezirksärzte des Dresdner Regierungsbezirks, die rechtzeitige Eiherung der Leichen aus dem Sterbehause betreffend.

Bei Verhandlungen einer Plenarversammlung des Königlichen Landes-Medicinal-Collegium ist auf die in manchen Gegenden des Landes, namentlich auf dem platten Lande herrschende Sitte, die Leichen, in Sonderheit zu ermöglichen eines hölzernen Begräbnisses an den auf den Todestag nächstfolgenden Sonn- oder Festtagen, überlang in dem Sterbehause zurückzuhalten hingewiesen worden.

In dessen Folge hat das Königliche Ministerium des Innern aus den sich geltend machenden, sehr bedeutsamen Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege angeordnet, dass bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 Mark für jeden einzelnen Contraventionsfall alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen von häuslich wahnehmbar sind, nicht über den vierten Tag (viermal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem letzteren spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist entfernt werden müssen, um entweder beerdigt oder den Totenhallen übergeben zu werden.

Die Polizeibrigaden — soweit die Stadt Dresden betrifft, der Stadtrath — wollen für den Abdruck dieser Generalverordnung in ihren Amtsblättern besorgt sein.

Dresden, den 8. November 1877.

hierdurch in Erinnerung gebracht.

Großenhain und Riesa, den 19. März 1895.

### Die Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Willust.

### Der Stadtrath.

Möller.

Die Lieferung von blechenen, eisernen, hölzernen, steingutenen und sonstigen Ausstattungs- sowie Feuerlöschgeräthen soll öffentlich verdungen werden. Bewerber wollen die Bedingungen im Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung näher einsehen und Angebote versiegeln und kostenfrei bis spätestens den 26. März er. früh 10 Uhr einsenden.

Riesa, am 21. März 1895.

### Königliche Garnison-Verwaltung.

## Staatsrat.

In der Sitzung am Mittwoch wurden nach der Pause die Verhandlungen über Nr. V der Vorlage „Maßnahmen auf dem Gebiete der Kreditorganisation“ fortgesetzt und durch Annahme der nachstehenden Beschlüsse erledigt:  
1. Zur Befriedung des Realkredits ist eine möglichst weit ausgedehnte Umwandlung ländlicher, nicht amortisierbarer und meist hochozinslicher Privatihypothesen in billigeren, unfändbaren, mit Zwangsaufzahlung verbundenen Anstaltskredit ein dringendes Bedürfnis. Es ist zu diesem Zwecke eine anderweitige Regelung der Beliebungsgrenze für Landwirtschaft und gleichwertige öffentliche Kreditanstalten unter Wiederherstellung des staatlichen Kredits in Erwägung zu ziehen, gleichzeitig aber auch, soweit dies noch erforderlich, der Kredit der Anstalten im Allgemeinen und, namentlich für den kleineren Grundbesitz, zugänglicher zu machen. 2. Für die Förderung des Personalkredits ist die Bildung eines Landes-Kreditinstituts — etwa im Anschluss an die Seehandlung — wünschenswert, durch welches die Verbände ländlicher Genossenschaften die zu ihrem Betriebe nötigen Mittel unter Bedingungen erhalten können, welche ihrer Organisation entsprechen. Dieses Kreditinstitut würde auch anderen genossenschaftlichen Organisationen des Mittelstandes (namentlich des Handwerkstandes) zugänglich zu machen sein. 3. Die Bildung eines staatlichen Meliorationsfonds ist in Erwägung zu ziehen. 4. Es ist zu erwägen, inwieweit die Förderung größerer Wirtschaftlichkeit des Gesetzes vom 13. Mai 1879 durch vermehrte Anstellung von Meliorationstechnikern und Uebernahme von Vorarbeitskosten zu erstreben sei.

In der gestrigen Sitzung wurde über einen aus den Beratungen der zu diesem Zweck niedergelegten Kommission hervorgegangenen Schlussantrag zu I 1 der Vorlage „Maß-

nahmen zur Hebung der Preise landwirtschaftlicher Produkte“ verhandelt. Bei der Abstimmung über diese Position der Vorlage wurde der Antrag der Kommission in nachstehender Fassung angenommen: Der Staatsrat erkennt die Notlage der Landwirtschaft an. Die dadurch drohende Gefährdung des allgemeinen Staatsinteresses fordert mit Notwendigkeit die Anwendung aller durchführbaren und zweckdienlichen Mittel zur Bekämpfung der Notlage. Bei der Beantwortung der dem Staatsrath in diesem Sinne vorgelegten Fragen ist derselbe zu folgenden Ergebnissen gelangt:

I. Die in Nr. 1 der Vorlage für den Staatsrat aufgeführten Vorläufe, welche eine unmittelbare Eingriffnahme auf den Preis des Getreides durch Eingreifen des Staates in den Handel bezwecken, sind als undurchführbar und, wenn sie durchführbar wären, hinsichtlich der Erreichung des Ziels einer allgemeinen, gleichmäßigen Preissteigerung als zweifelhaft in ihrem Erfolge erkannt worden. Eine so weitgehende Aufgabe, wie sie dem Staate in den Vorläufen zugesetzt wird, erscheint unvereinbar mit einer richtigen Auffassung der Stellung des heutigen Staates im Erwerbs- und Verkehrsleben. Der Staat kann nicht den Einkauf und Verkauf des Getreides mit der Verpflichtung, dabei das Bedürfnis der Bevölkerung zu bemessen und jederzeit und überall sicherzustellen, übernehmen. Die Organe des Staates sind dazu nicht geeignet. Wenn damit noch der Auftrag verbunden ist, das wichtigste und allgemeinst Nahrungsmittel, namentlich der ärmeren Klassen, teurer zu verkaufen, als der Staat dasselbe in Händen hat, so muss hier ein sozialpolitisch sehr bedenkliches Vorgehen gefunden werden. Die staatliche Leitung des Getreideverkehrs würde Ursache der größten Unzufriedenheit, gehässiger Verdächtigungen und dadurch schwerer Schädigung des staatlichen Lebens sein. Es kommt hingegen, dass die Monopolisierung des Handels mit auswärtigem Getreide den

Handel im Allgemeinen, insbesondere den Exporthandel und dadurch auch die Industrie und ihre Arbeiter schädigen würde. Auch kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass andere Erwerbszweige den Anspruch auf Eingreifen des Staats zur Sicherstellung von Preisen, welche den Produktionskosten entsprechen, beanspruchen könnten, wenngleich anzuerkennen ist, dass die Bedeutung der Landwirtschaft für das Gesamtmöbel nicht annähernd von einem der anderen Erwerbszweige erreicht wird. Endlich sind die sämtlichen vorgenannten Vorschläge nicht in Übereinstimmung zu bringen mit den bestehenden Handelsverträgen, da dieselben die in leichteren geänderten Vertragsfreiheit ihrem Umfang nach mehr oder weniger direkt vertragswidrig beschränken würden. Eine Abänderung der Verträge würde ohne Eigenleistung nicht erreichbar, auch angesichts der vorstehend entwickelten grundlegenden Bedenken nicht erreichbar sein.

II. Der Staatsrat glaubt, dass eine wesentliche Besserung durch solche Maßnahmen mit Erfolg anbahnen sein wird, welche eine Verbilligung der Vorwerbringungs- und Umsatzstellen der landwirtschaftlichen Produkte, eine Verbilligung der für die Landwirtschaft notwendigen Rohstoffe, Schutz der Zucker- und Branntweinproduktion, Förderung der Rentenbildung, Verbilligung und Besserung des Kredits zum Zweck haben; auch hält er eine Erweiterung der Währungsfrage für dienlich. Demgemäß empfiehlt der Staatsrat:

1. Die gemischten Transfälger nebst ihrem Zollkredit auf solche Güter zu beschränken, welche dem Transförelehr dienen und nicht für den Inlandserwerb ausgenutzt werden; 2. durchgreifende Reform der Produktionsbörsen im Sinne thunlichster Beschränkung der den Produktenpreis beeinflussenden Spiel- und Spekulationsgeschäfte; 3. Unterstützung der genossenschaftlichen Errichtung von Kornspeichern, um das Angebot der Produzenten zweitmäßig zu gestalten; 4. Er-